

Verhaltensempfehlungen für Ihre Begegnung mit dem Jobcenter

1. Nehmen Sie bei Ihrer persönlichen Vorsprache beim Jobcenter eine Begleitperson mit. Sollte die/der Sachbearbeiter(in) die Begleitperson auffordern, das Besprechungszimmer zu verlassen, dann weisen Sie die/den Sachbearbeiter(in) auf § 13 Abs. 4 Sozialgesetzbuch X (SGB X) hin. Danach haben Sie das Recht, zu einer Besprechung mit einem Beistand zu erscheinen.
2. Wenn Sie für sich Grundsicherungsleistungen beantragen, gleich welcher Art, dann formulieren Sie den Antrag immer schriftlich. Der Antrag kann dann bei dem Besprechungstermin der/dem Sachbearbeiter(in) zu den Akten gereicht werden.
3. Werden beantragte Leistungen abgelehnt, dann verlangen Sie **immer** einen **schriftlichen** Ablehnungsbescheid.
4. Werden Sie vom Jobcenter aufgefordert, Unterlagen beizubringen, dann lassen Sie sich **immer** den Empfang der eingereichten Unterlagen **schriftlich** bestätigen, gleich an welcher Stelle des Jobcenters Sie die angeforderten Unterlagen abgeben. Wollen Sie dieses auf dem Postweg erledigen, übersenden Sie die angeforderten Unterlagen **immer** per Einschreiben mit **Rückschein**.
5. Verlassen Sie sich immer nur auf das, was Ihnen schriftlich bestätigt oder mitgeteilt wird. Verlassen Sie sich **niemals** auf mündliche oder gar telefonische Zusagen. Informieren Sie das Jobcenter über leistungsrelevante Tatsachen oder auch eingetretene Veränderungen während Ihres Leistungsbezuges **immer schriftlich, niemals mündlich** oder telefonisch.
6. Wird ein Leistungsantrag mündlich abgelehnt, wird der Erlass eines schriftlichen Ablehnungsbescheides verweigert, wird bei Einreichen von Unterlagen die Empfangsbestätigung verweigert, droht man Ihnen mit Sanktionen, werden Sie gar während eines Besprechungstermins beleidigt, bewahren Sie **unbedingt Ruhe**. Regen Sie sich **niemals** auf und werden Sie auch **niemals** ausfallend.
7. Nach Beendigung einer unerfreulichen mündlichen Vorsprache notieren Sie sich bitte **sofort** den Namen der/des Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin, die Zimmernummer, Datum und Uhrzeit. Fertigen Sie sodann umgehend ein Gedächtnisprotokoll über die erfolgte persönliche Vorsprache an.
8. Bemühen Sie sich dann möglichst umgehend um professionelle Hilfe. So Sie sich an eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt wenden, wird diese/r für Sie Beratungshilfe beantragen, so dass keine weiteren Kosten auf Sie zukommen werden.
9. Wenn Ihnen schriftliche Bescheide erteilt werden und Sie damit nicht einverstanden sind, achten Sie darauf, dass Sie innerhalb eines Monats (Eingang beim Jobcenter) Widerspruch einlegen können und dass diese Frist **unbedingt** einzuhalten ist.
10. Halten Sie die Ohren steif und **informieren** Sie sich **immer**, wenn Sie etwas nicht verstanden haben. Dabei sollten Sie sich professionell beraten lassen, nicht von der/dem Sachbearbeiter/in des Jobcenters.

Rechtsanwalt
Klaus Mleczo

Klaus Mleczo
Rechtsanwalt
Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Roland Göhre
Rechtsanwalt
Verkehrsrecht
Mietrecht
Ausländerrecht
Arbeitsrecht

46 045 Oberhausen
Düppelstraße 66
Telefon 02 08 85 40 50
Telefax 02 08 85 61 75
E-Mail anwalt@mgmo.de
Web www.mgmo.de